

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Novemviratus, oder Kurzter Entwurff von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Chur-Häuser des Heiligen Römischen Reichs

Loen, Johann Michael

Franckfurt am Mayn, 1741

Das erste Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-137479](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137479)



Das erste Capitel.

Von der Verfassung des teutschen Reichs und der Wahl eines Römischen Kayfers.

Es ist unbekant, wer eigentlich der teutsche Solon gewesen sey, dem wir die erste Verfassung unres Staats zu dancken haben. Es ist wahrscheinlich, daß, die beständige Kriege, die Einfälle barbarischer Völcker und die Verwirrung der Regierungs-Arten, die Teutschen endlich genöthiget haben, wie andere Völcker, Ordnung und Gesetze zu machen, und nach solchen das aus dem Römischen entstandene Fränckische und Teutsche Reich in seinen weiten Gränzen zu beherrschen.

Wie aber damahls die Europäische Christen-Welt mehr Pfaffen und Soldaten, als gelehrte Leute hatte, und deswegen auch wenig aufgezeichnet wurde; so goltten auch die Gesetze mehr nach der eingeführten Gewohnheit, als nach der ordentlichen Verfassung geschriebener Rechts-Bücher. Kayser Carl der IV. war der erste, der uns darüber in der von ihm errichteten Suldnen Bull etwas förmliches hinterlassen hat. So unvollkommen aber auch dieses Kayserliche Gesetz-Buch gerathen ist, so hat es uns
A doch

doch die erste Grund-Regeln gegeben, wornach bisher das teutsche Reich, in einer nicht unfüglichen Ordnung, unter dem Zeypter eines Kayserlichen Oberhaupts ist regieret worden,

Nach und nach wurden zwar, nach Anleitung dieser gülden Bull, noch viele heilsame Ordnungen und Gesetze gemacht, welche als Reichs-Abschiede und Wahl-Capitulationen von den gemeinschaftlich verordneten Ständen ihre Rechts-Kraft erlanget haben. Dem ungeacht aber, so finden verschiedene kluge Männer an dieser Reichs Verfassung noch vieles auszufetzen. Puffendorf, unter dem Nahmen von Monzambano, und der noch nicht völlig entdeckte Hyppolitus a Lapide nennt solche eine Rem-publicam monströsam, da viele Köpfe nur einen Leib beherrschten; Allein es schicket sich gar wohl, daß die Menschen ihre Handlungen nach dem Gutdüncken vieler klugen Köpfe einrichten; da im Gegentheil eine ganz unumschränckte Gewalt, mit welcher sonst ein einziges Haupt einen ganzen Staat nach eigenmächtigen Willen regieret, weder ihrer natürlichen Freyheit gemäß, noch ihrer allgemeinen Glückseligkeit zuträglich ist. Wo aber der Weisen viel sind, da ist des Volckes Heil; und wo man nach vernünftigen Gründen, in einerley Absichten, friedsam zusammen stimmeth; da wird das gemeine Wohl ungleich besser besorget, als wo ein Freymächtiger Beherrscher, an statt der Billigkeit, öfters das fürchterliche Urtheil spricht: ich will.

Menschen wollen als Menschen, das ist, als freigebohrne Geschöpfe, mit Recht und Vernunft, regieret werden. Die Teutsche, unsere Vorfahren, sind deswegen Francken, ein freies Volck, genennet worden; weil sie weder der Bittmäsigkeit eines Römischen Stadthalters, nach den streifenden Königen, die nur ihre Länder verwüsteten, sich unterwerfen wolten. Sie opferten ihrer Freyheit Gut und Blut auf; und schüttelten jederzeit, das ihnen verhasste Joch des Depotismi mit Muth und Dapperkeit von ihren Hälsen, so bald ihnen solches einer von ihren Fürsten auflegen wolte.

Kaysr

Kaiser Carl der grosse sah also wohl, daß er mit seinen Teutschen so frey nicht umspringen dorfte; er suchte ihnen deswegen allen Schein einer Dienfbarkeit, die sie stets fürchteten, zu nehmen, und sie mit aller Gelindigkeit zu regieren: Er ließ ihre Länder nicht durch Herzoge, sondern durch Grafen beherrschen, welche, als die Richter des Landes, Recht sprechen, und gute Ordnung darin erhalten mußten. Er ließ dabey in seinem eignen Pallast öffentliche Gerichte halten und unterwarf sich selbst dem Urtheil seines Hof-Richters, des Pfalz-Grafens: Da nun hiez auf die hohe Erz-Ämter des Reichs unter den andern Kaysern, besonders unter Friderico II. die Länder erblich an sich und ihre Familien brachten; so entstand endlich daraus in dem Verfolg der Zeiten ein Status Monarchico-Aristocraticus, oder ein vermengter Stand eines gemeinen Wesens, welcher nach den gemeinen Regeln der Politicorum so genau nicht kan beschrieben werden, da sich so wohl die grosse als kleinere Staaten zusammen verbanden, unter sich einen Kayser zu wählen, und denselben, wiewohl mit sehr beschränckten Bedingungen, für ihr Oberhaupt und für ihren Schieds-Richter zu erkennen. Weil nun dieser selbst mit ein Stand des Reichs ist, so kan er, als Kayser, den Ständen nichts vergeben, ohne sich und seinen Staaten dadurch selbst zu präjudiciren. Er kan auch ferner, als Kayser, an und für sich selbst, nichts Wichtiges ohne der Stände Bewilligung unternehmen; Dann die Reservata Imperatoris erstrecken sich nicht gar weit:

Wie aber unter den Gliedern eines Leibes die Berrichtungen des einen wichtiger sind, als die Berrichtungen des andern; so sind auch die Berrichtungen der Churfürsten wichtiger als diejenige der andern Ständen; dann sie sind des Heiligen Römischen Reichs Zierde, Grund, Säulen und innerste Råthe; wie sie in der Leopoldinischen und Josephinischen Wahl-Capitulation genennet werden.

Den eigentlichen Ursprung der Chur-Fürsten kan man so genau nicht wissen; einige halten dafür sie seyen bereits zu den Zeiten

ten Carls des Grossen aufgekommen. Spangenberg Chron. Saxoniz Cap. 86. it. Lindenb. in vita Caroli Magni. Andere sehen ihren Ursprung auf das Jahr 996. da Otto III. Kayser war; wie dann dessen Nachfolger Henricus II. und Conradus talicus von den vornehmsten Ständen des Reichs sind erwehlet worden. Platina in vita Gregorii. V. b. Thuanus lib. 2. und Buxtorf in Aurea Bulla Cap. 14. Noch andere wollen, daß bereits zu Frederici II. Zeiten sieben Churfürsten gewesen seyen; allein im Sachsen-Spiegel siehet man deutlich, daß damahls noch die Kayser von allen Fürsten des Reichs überhaupt sind gewehlet worden. Leibnitz meynet zwar auch in seinen Codice jur. gent. diplomatico, daß schon vor Rudolpho Habsburgico, sieben Chur-Fürsten den Kayser erwehlet hätten; die sicherste Meynung aber ist wohl diese, daß sie erstlich bey dem grossen Interregno aufgekommen sind, da der Pabst ihnen verboten Conradinum, den letzten Zweig der Herzoge von Schwaben, zum Kayser zu wehlen. Vorhero aber sind, nach Ottonis Frisingensis Zeugnuß alle so wohl geistliche und weltliche Fürsten zusammen kommen, einen Kayser zu wehlen; wobey jedoch die so genannte Ductores magni allezeit einen Vorzug gehabt: sie haben nemlich zuerst bey andern nachgeforscht, wohin ihre Neigungen giengen, nach Art und Weise wie heut zu Tage per Scrutinium die Pabste gewehlet werden. Diese sieben Chur-Fürsten wurden nachgehends von Carl dem IV. in der güldnen Bull in ihren Rechten, Freyheiten und Vorzügen ordentlich bestätigt;

Die Pabste hatten vor Zeiten auch ihr äusserstes gethan, ihre Gewalt in Teutschland, wie in Italien, auszubreiten. Die fortwährende Verwirrung im Reich und die blinde Ehrerbietung der Teutschen für den Pabstlichen Stuhl gab ihnen darzu eine gewünschte Gelegenheit. Die Leute die ein wenig studiret hatten, fanden sich schier nur allein in den Clöstern. Die wenigste Staats-Bediente verstanden etwas von den Rechten noch von andern Wissenschaften: Die Geschichten so wohl als die lateinische Sprach, worinn alle öffentliche Sachen abgehandelt wurden, wa-

ren

ren den meisten unbekannt, die Clerisy spielte also den Meister, und gebrauchte zu ihrer Herrschafft weiter nichts, als die Unwissenheit der Layen; sie machten besondere Decretal Briefe, und gründeten darauf ein nach ihren Absichten zusammen geschmiedetes Jus Canonicum, welches ihre Gewalt über die ganze Christenheit ausspannte. Alles wurde deswegen nach Rom verwiesen, und die Päbste thaten was sie wolten. Die Sachen unter Bonifacio VII. giengen so weit, daß er gar suchte, die Kayserliche Crone mit der Päbstlichen auf seinem Haupte zu sehen. Als Ludovicus IV. darauf Kayser wurde, wolte Pabst Johannes XXI. weder ihn noch Fridericum erkennen; sondern ließ beyde zu sich nach Avignon fordern; und als sie nicht erscheinen wolten, drohete er ihnen mit dem Bann. Ludovicus aber versammlete die Reichs-Stände zu Regenspurg, und verlangte darüber ihr Gutdüncken: Diese hielten die Anforderungen des Pabstes dem ganzen teutschen Reich für höchst unanständig, und wiesen solche mit großem Schimpff zurück; ja Ludovicus faste so gar das Hertz, und setzte Johannem ab; an dessen Stelle Nicolaus V. gewehlet wurde. Carl der IV. schien Anfangs vor dem Römischen Stuhl sich wieder zu demüthigen: Er zog nach Rom, und ließ sich daselbst, zum Gespödt der Römer, von dem Cardinal von Ostia die Crone aufsetzen. Der Pabst meynte deswegen, daß nun der gewünschte Zeit-Blick erschienen wär, die Verordnung Johannis XXII. gelten zu machen. Er suchte zu dem Ende die Fürsten des Reichs zu bereden, daß sie hinführo keinen für einen Kayser erkennen solten, als der von ihm gekrönet und bestättiget seyn würde; allein, er gewann damit nichts, als daß diese dem teutschen Reich so höchst-nachtheilige Verordnung ganz und gar aufgehoben wurde. Ja wo anderst dem Goldast Glauben bezumessen ist, so gieng der Eyfer dieses Kayfers gegen den Pabst so weit, daß er schon zu seiner Zeit das ganze Kirchen-Wesen reformiren wolte; wie er dann zu diesem Endzweck bereits alle Anstalten Anno 1366. auf dem Reichstag zu Maynz soll vorgekehret haben. Goldast. Constitut. imperial. T. 3.

Nach dieser Zeit blieb also die Wahl eines Römischen teutschen Kayfers beständig bey den sieben Churfürsten, als erstlich bey den drey geistlichen: Dem Erzbischoff von Mayntz, dem Erzbischoff von Trier und dem Erzbischoff von Cölln, welche des Heil. Römischen Reichs Erzbischoff sind; und dann bey den vier weltlichen: Dem König von Böhmen, als Erzbischoff Schencken: dem Churfürsten von Pfaltz, als Erzbischoff Truchessen: dem Churfürsten von Sachsen, als Erzbischoff Marschallen: und dem Churfürsten von Brandenburg, als Erzbischoff Cämmern. Bis endlich in dem vergangenen Jahrhundert noch die beyde Durchlauchtigste Häuser, Bayern und Braunschweig-Lüneburg, zur hohen Chur-Würde mit gezogen wurden, davon unten an ihrem Ort mit mehrern soll gehandelt werden.

Einige haben sonst die Zahl der sieben für eine mystische oder geheime Zahl gehalten, worunter die Alten ein grosses Geheimnus verborgen hatten; Thulemarius in seinem Octoviratu C. IV. S. 11. hat davon viel merckwürdiges angeführet. Andere sind der Meynung, man hätte deswegen sieben Churfürsten ernennet, damit allenfals, wo paria vota fielen, der siebende die majora machen könnte. Noch andere glauben, daß die vier weltliche Churfürsten, die vier Haupt-Würden im Römischen Reich vorstellen solten; als nemlich, die Königliche, die Hertzogliche, die Marggräfliche und die Gräfliche; allein, da dieser vier Churfürsten ihre Erzbischoffämter so wohl als diejenige der drey Geistlichen, längst zuvor gewesen, ehe sie noch dieselbe an ihre Häuser erblich gebracht haben; auch außser obgemeldten vier Standes-Würden, noch andere, als Land-Graf, Burg-Graf &c. vorhanden sind; so kan wohl keine von diesen Ursachen hier statt finden. Die Zeit, die Gewohnheit und die Umstände haben vielmehr, allem Vermuthen nach, allein die Wahl eines Römischen Kayfers an die vormahls sieben, und heut zu Tage neun, Churfürsten gebunden; dergestalt, daß disfalls nunmehr, ohne Bewilligung der sämtlichen Reichs-Ständen, nichts ferner kan verändert, noch ihre Anzahl vermehret werden.

Das